

Blended-Learning- und Fernstudiengänge – Interner Leitfaden AHPGS

Der folgende Leitfaden entstand im Rahmen einer thematischen Analyse zum Umgang mit Blended-Learning und Fernstudiengängen im Begutachtungsverfahren der Programmakkreditierung, die am 08.03.2023 auf der Website der AHPGS veröffentlicht wurde. Zur Unterstützung von Gutachter:innen und Hochschulen, werden der erarbeitete Leitfaden und der Fragenkatalog hier zugänglich gemacht.

Der Leitfaden inkludiert Themenbereiche, die im Akkreditierungsverfahren von Fern- und Blended-Learning-Studiengängen zentral sind. Diese Themen sollten im Laufe des Verfahrens mit der Hochschule beispielsweise in Form von offenen Fragen oder im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung thematisiert und aus Sicht der Gutachter:innen stimmig beantwortet werden. Zudem ist zu beachten, dass sich das Augenmerk bei der Begutachtung nicht nur auf § 12 Abs. 6 MRVO richten darf, sondern der Studienorganisation entsprechende, spezifische Fragen in allen der in der MRVO genannten Kriterien gestellt werden müssen.

Grundlegend sollte auf folgende Punkte bei der Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren von Studiengängen mit digitalen Lehrformen geachtet werden:

- Es ist bei der Hochschule eine Unterteilung in Kontaktzeit (= Präsenzzeit, synchrone Online-Lehre), asynchrone Online-Lehre, Selbststudienzeit und Praxiszeit anzufragen. Sollte asynchrone Lehre zur Kontaktzeit gezählt werden, hat die Hochschule dies zu begründen. Im Akkreditierungsbericht ist die Zuordnung der einzelnen Zeiten und die Begründung der Hochschule transparent zu machen.
- Bei sehr geringer Präsenzlehre (Richtlinie: unter 10 % des Gesamtworloads) und Definition als Präsenzstudiengang sollte dieses Label mit der Hochschule besprochen werden. Die Hochschule sollte begründen können, warum es sich bei dem Studiengang um einen Präsenzstudiengang handelt. Spätestens bei der Vor-Ort-Begutachtung sollte dies in den Augen der Gutachter:innen als stimmig bewertet werden, ansonsten ist die Studierbarkeit als Präsenzstudiengang eingeschränkt. Gleiches gilt für Fernstudiengänge mit einem untypisch hohen Umfang an Präsenzlehre (Richtlinie: mehr als 10 % des Gesamtworloads).
- Bei Präsenzstudiengängen wird mitunter die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden erfragt, um die Betreuungssituation an der Hochschule besser einschätzen zu können. Bei Fernstudiengängen hat die Betreuungsrelation nicht den gleichen Stellenwert bei der Beurteilung der Betreuungsstrukturen. Zentraler sind die Fragen danach, welche an die Studienform angepasste Betreuungs- und

Beratungsangebote es gibt und welche digitalen Strukturen den schnellen und unkomplizierten Kontakt zu Lehrenden gewährleisten: Wie können die Studierenden zu den Lehrenden Kontakt aufnehmen? Wie schnell antworten die Lehrenden? Sind neben den Lehrenden auch organisatorische Strukturen (Studierendenberatung o.ä.) leicht erreichbar?

- Folglich besteht bei Fernstudiengängen ein hoher Bedarf an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Betreuung, Beratung, Studienmaterialerstellung, Bewertung der Aufgaben in Studienmaterialien etc. Die personelle Ausstattung sollte in Hinblick darauf beurteilt werden.
- Den Gutachter:innen sollte während oder schon im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Möglichkeit gegeben werden, die Online-Plattform der Hochschule kennenzulernen.
- Ebenso sollten den Gutachter:innen beispielhafte, im Studiengang genutzte Studienbriefe zugänglich gemacht werden. Die zur Verfügung gestellten Studienbriefe sollten dabei im Idealfall von den Gutachter:innen und nicht von der Hochschule ausgewählt werden. Greift die Hochschule bei der Lehre nicht auf Studienbriefe zurück, sollten auf der Online-Plattform andere Lehrmaterialien einsehbar sein.
- Der Umfang der Präsenzzeiten, die Organisation dieser Präsenzblöcke und ihre Lage im Studienverlauf sind auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu hinterfragen und insbesondere auch in Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiengangs für die entsprechende Zielgruppe. Gleichmaßen hat die Begleitung der Studierenden in ihrem Kompetenzerwerb während der Selbststudienzeit eine hohe Bedeutung.
- Bei Blended-Learning-Studiengängen sollte darauf geachtet werden, wie die unterschiedlichen Lernorte genutzt und miteinander kombiniert werden, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen und die Studierbarkeit für die Zielgruppe zu sichern.
- Damit die Gutachter:innen die Sinnhaftigkeit in der Nutzung der Lernorte in Bezug auf die Qualifikationsziele beurteilen können, hat die Hochschule ein didaktisches Konzept darzulegen. Dabei ist der Terminus des didaktischen Konzepts in einem weiten Sinne zu verstehen: Es sollen grundlegende Überlegungen zur Auswahl der Lehrmethodik und der Heranziehung von analoger und digitaler Lehrformate und -orte dargestellt werden. Das didaktische Konzept kann im Selbstbericht oder in einem gesonderten Dokument beschrieben werden. Das genutzte Studienmaterial sollte passend auf die Lernorte abgestimmt sein und auch bei hoher Selbststudienzeit bzw. asynchronem

Lernen eine Möglichkeit der Überprüfung des Lernfortschritts geben (beispielsweise durch konkrete Aufgaben oder Kontrollfragen).

- Die digitale Infrastruktur, die Lehrmaterialien und die digitalen Kompetenzen der Lehrkräfte sind in die Qualitätssicherung der Hochschule zu integrieren. Die Hochschule sollte weiterhin ein Konzept zur Einarbeitung neuer Lehrkräfte und Weiterbildung von Lehrkräften in Bezug auf Online-Lehre vorweisen.
- Im Prüfbericht sollte die Studiengangsorganisation als Blended-Learning-Studiengang unter § 3 (Studienstruktur und Studiendauer) erwähnt werden; unter den §§ 7 und 8 sollte darauf geachtet werden, dass im Modulhandbuch Präsenzzeit, synchrone und asynchrone Online-Lehre und Selbstlernzeit ausgewiesen sind und der Gesamtworkload entsprechend berechnet wurde. Kooperiert die Hochschule mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 9, § 19) in der Form, dass Teile des Curriculums ausgelagert werden, ist zu klären, ob auch hier Blended-Learning stattfindet.

Kriterium MRVO	Mögliche Fragen
§ 11 Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Durch welche Elemente der Online-Lehre wird die Persönlichkeitsentwicklung gefördert? • Wie werden die Studierenden bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen und einer digitalen Souveränität unterstützt? • Wird die digitale Lehre stimmig in Hinblick auf die Qualifikationsziele und das Studienfach angewendet?
§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 Curriculum	<ul style="list-style-type: none"> • Welche unterschiedlichen Lernorte sind in den Studiengang integriert und wie werden die unterschiedlichen Lernorte genutzt? • Welche didaktischen Begründungen liegen dem Studiengangskonzept und der Nutzung der Lernorte zugrunde? • Generell: Liegt ein didaktisches Konzept vor? • Wie werden kollaborative Lernformen im Studiengang umgesetzt?
§ 12 Abs. 1 S. 4 Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden digitale Strukturen ergänzend zu physischen Möglichkeiten genutzt, um die Internationalisierung von Hochschulen zu unterstützen? (Studierendenebene und Lehrendenebene)
§ 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Wird das Personal in der Anwendung von IT-Systemen sowie der Didaktik von Online-Lehre geschult und regelmäßig weitergebildet? • Fungieren digitale Kompetenzen als Auswahlkriterien beim Lehrpersonal? • Werden Lehrende auch im Bereich des Datenschutzes und des Urheberrechts geschult, sodass die aktuelle Gesetzeslage bekannt ist? • Gibt es Anreize für die Lehrenden zur Entwicklung und Umsetzung von digitalen Lehrformaten? • Werden Forschungsaktivitäten im Bereich didaktischer Konzepte für die digitale Lehre unternommen? • Wer ist zuständig für die Betreuung von Studierenden in den Selbststudienphasen und im asynchronen E-Learning? In

	welchem Umfang? Wird der Betreuungsaufwand entsprechend bei der Personalplanung berücksichtigt?
§ 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist nicht-wissenschaftliches Personal in ausreichendem Maße vorhanden, um bei der digitalen Lehre und der Gestaltung anderer digitaler Prozesse zu unterstützen? (IT, aber auch Mediengestalter:innen für Lehrmaterialien o.ä.) • Ist genügend auf die digitale Lehre der Hochschule zugeschnittene IT-Ausstattung vorhanden? • Welche Medien und Software werden genutzt und wie passen diese zum didaktischen Konzept? Gibt es eine Online-Plattform, auf der die Studierenden alle notwendigen Informationen zu den Lehrveranstaltungen finden? • Welche technische Ausstattung wird den Lehrenden zur Verfügung gestellt? • Ist eine Online-Bibliothek vorhanden? • Wird hybride Lehre durchgeführt und ist die notwendige Ausstattung dafür vorhanden? • Entspricht die räumliche Ausstattung dem didaktischen Konzept? (Räume zur Video- und Audioproduktion; Räume zum Streamen der synchronen Lehre, evtl. auch Räume für die Studierenden zur Teilnahme an synchroner Lehre; Medienlabor für Lehrende zur Erprobung der Technik)
§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Welche digitalen und kompetenzorientierten Prüfungsformen finden statt? • Wie werden digitale Prüfungen umgesetzt und überwacht?
§ 12 Abs. 5 Studierbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern wird die Studierbarkeit durch die Nutzung von Online-Lehregewährleistet? • Werden Studierende ohne die notwendige technische Ausstattung in irgendeiner Form unterstützt? • Welche Unterstützung erhalten Studierende bei technischen Problemen? • Ist die Lernplattform übersichtlich und einfach zu bedienen? Wird eine Interoperabilität der unterschiedlichen technischen Systeme angestrebt? • Haben die Studierenden Zugang zu virtuellen Räumen für fachlichen oder persönlichen Austausch und für kollaborative Lernformen? • Sind die Online-Phasen an den Bedarfen der Studierenden in den unterschiedlichen Studienphasen ausgerichtet? • Wie werden die Studierenden begleitet und betreut, insbesondere während der Selbststudienphasen?
§ 12 Abs. 6 Besonderer Profilsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechen die Nutzung der Lernorte, die zeitliche Organisation und die eingesetzten Lehrmaterialien dem ausgewiesenen besonderen Profil und der damit anvisierten Zielgruppe?
§ 13 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche digitalen Strukturen werden zum Austausch der Lehrkräfte genutzt? • Inwiefern nehmen die Lehrkräfte der Hochschule über digitale Strukturen am nationalen und internationalen Diskurs des Fachs teil?
§ 14 Studienerfolg	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die IT-Infrastruktur, die digitalen Plattformen, die eingesetzte Software und Lehrmedien sowie die digitalen Lehrkompetenzen in die Qualitätssicherung eingebunden? • Findet eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung und Erneuerung statt (und gibt es dafür genügend Personal)? • Studienhefte: Wie und in welchen Zeiträumen läuft der Aktualisierungsprozess ab?

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche alternativen Partizipationsprozesse für Studierende wurden entwickelt (insbesondere bei Fernstudiengängen ohne Präsenzanteile)?
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Lehrformate barrierearm gestaltet? • Gibt es Konzepte, um Diskriminierung in virtuellen Räumen zu vermeiden? • Inwiefern werden digitale Strukturen genutzt, um die Familienfreundlichkeit der Hochschule zu steigern?
§ 19 Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragbarkeit der oben genannten Fragen auf die Teile des Curriculums, die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung durchgeführt werden. Wie sichert die gradverleihende Hochschule die Einhaltung dieser Aspekte? Welche Formen des Blended Learning finden hier statt?
§ 20 Hochschulische Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragbarkeit der oben genannten Fragen auf die Teile des Curriculums, die von der kooperierenden Hochschule durchgeführt werden. Wie sichert die gradverleihende Hochschule die Einhaltung dieser Aspekte? Welche Formen des Blended Learning finden hier statt?

Stand: 08.03.2023